



**UNION DER EUROPÄISCHEN WEHRHISTORISCHEN GRUPPEN
UNION OF THE EUROPEAN HISTORICAL MILITARY GROUPS**

Sitz des Präsidiums: Korneuburger Straße 13-15 / H3, 2103 Langenzersdorf – Österreich | Austria

ZVR-Zahl: 098622708

Präsident: Generalmajor iTR Michael BLAHA, MSc

Mobil: +43 (0)664 854 69 61 | Email: praesident@uewhg.eu | Web: www.uewhg.eu

Statuten

Union der Europäischen Wehrhistorischen Gruppen

Statutes

Union of the European Historical Military Groups

Stand: September 2025

§ 1 Name- Sitz-Geschäftsjahr-Tätigkeit des Vereins

1. Die Vereinigung nennt sich im deutschen Sprachraum "Union der Europäischen Wehrhistorischen Gruppen" und im Englischen "Union of the European Historical Military Groups". Im Folgenden wird die Kurzform "Union" verwendet.
2. Die Union hat ihren Sitz und Zustelladresse in 2103, Langenzersdorf, Korneuburgerstraße 13-15/H3 (Wohnsitz des Präsidenten).
3. Gerichtsstand: Bezirksgericht Innere Stadt Wien - Österreich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Union ist überparteilich, gemeinnützig und verhält sich neutral zu den Religionen.
6. Die Union versteht sich als Bindeglied und unterstützender Vermittler von Kontakten innerhalb der in Europa bestehenden uniformierten, wehrhistorischen Vereinigungen und Verbände. Die Union kann hierzu auch eigene Veranstaltungen durchführen. Des Weiteren ist intensive begleitende Unterstützung der aktiven nationalen Streitkräfte bei deren Bemühung um eine Bewusstseinsbildung und Vertiefung der militärischen Tradition tragendes Element des Selbstverständnisses der Union und aller ihrer Mitglieder. In diesem Sinne wird von der Union eine direkte reziproke Kooperation mit den jeweiligen nationalen Streitkräften in allen wehrhistorischen, traditionsfördernden und kameradschaftlichen Belangen angestrebt. Europa muss auch für die Bürger im bunten historischen Rock auf diesem Gebiet noch deutlicher erkennbar und greifbar werden.

7. Das Emblem der Union zeigt auf blauem Grund einen nach rechts blickenden, flügel-schlagenden goldfarbenen Adler als Symbol der Wehrhaftigkeit, der im Schnabel einen Palmenzweig als Zeichen des Friedenwillens, in den Fängen ein Kreuz als Zeichen der Kameradschaft und der Toleranz und einen Säbel als Zeichen der Ritterlichkeit hält. Über dem Adler befinden sich halbkreisförmig zwölf kleine, in den Farben des Adlers gehaltene Sterne. Zusätzlich wird das auf blauem Grund befindliche Emblem von zwölf gelben Sternen umfasst. Damit wird die Zugehörigkeit zur Europäischen Union dokumentiert.

§ 2 Zweck und Ziele der Union

1. Zweck der Union ist die Erfassung, Dokumentierung und Zusammenführung all jener europäischen Gruppen, die nachweislich in historischen Kleidungen I Uniformen samt historischen Waffen aller Art Ausschnitte aus der europäischen, wehrhaften Tradition darstellen. Die Union wurde in Österreich durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannt.

Vornehmliche Pflicht der Union ist es, über Information und Pflege der Kameradschaft die Mitglieder/Gruppen in ihrem Bemühen um gegenseitige Kontakte und dem Bemühen um Erhalt, Ausbau und Dokumentation ihrer Tradition sowie deren begleitendes Mitwirken bei der permanenten militärhistorischen Traditionspflege der nationalen Streitkräfte, d.h. im Rahmen der wehrpolitischen Relevanz, zu unterstützen.

Der Union ist es hierbei ein Anliegen, die gelebte Tradition und den Zweck der Einzelvereine gemäß ihren Statuten, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Statuten der Union stehen, zu fördern und zu unterstützen.

2. Der historische Zeitraum umfasst, den individuellen Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsländer entsprechend, den Zeitraum vom Ende des 15. Jahrhunderts bis einschließlich dem Jahr 1918.
3. Die Union baut auf, unterhält und schreibt ein eigenes Dokumentationsarchiv fort, in welchem sich sämtliche Mitgliedervereinigungen in Wort und Bild nach einem einheitlich, von der Union vorgegebenen Raster präsentieren.
4. Die Union sucht, unterstützt und unterhält selbst die Zusammenarbeit mit den nationalen militärischen Behörden und Einrichtungen.
5. Der Sinn der wehrpolitisch relevanten Zusammenarbeit liegt darin, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und wehrpolitischen Umweg-Rentabilität Kontakte zu vertiefen, Verständnis für einander zu fördern und sieb gegenseitig bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben in einer rechtlich unverbindlichen Weise auszutauschen, um dadurch Sinn und Zweck der Umfassenden Sicherheitsvorsorge in der Öffentlichkeit zu verankern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Jede Tätigkeit innerhalb der Union ist ehrenamtlich.

Funktionäre der Union erhalten in Ausübung ihrer Funktion kein Entgelt. Die im Rahmen der Tätigkeit von Funktionären der Union für die Union entstandenen tatsächlichen notwendigen Aufwendungen können nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden. Das Nähere hierzu wird durch den Generalrapport in einer dazu ergangenen eigenen "Richtlinie für die Erstattung notwendiger Aufwendungen und Auslagen" festgelegt.

2. Die Union kann im Rahmen der Kameradschaftshilfe Personen aus dem Kreis ihrer Vereinsmitglieder (nationale Gruppen) aus karitativen Überlegungen Zuwendungen materieller oder immaterieller Art zukommen lassen. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes, der auch im Umlaufweg erfolgen kann, erforderlich.

§ 4 Sprachen der Union

1. Als Arbeitssprachen werden Deutsch und Englisch festgelegt.
2. Für allfällig erforderliche Dolmetscherdienste im Rahmen eines Generalrapports bzw. im Rahmen von Regionalen Arbeitstagen haben die Mitgliedergruppen selbst Sorge zu tragen (siehe § 4 Abs. 1. ausgenommen Deutsch und Englisch).

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die Union erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch den Generalrapport festgelegt. Näheres regelt die durch den Generalrapport festgelegte "Beitragsordnung".
2. Spenden, Zuwendungen, Förderungen, letztwillige Verfügungen etc.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
Wehrhistorische Vereinigungen.

2. Fördernde Mitglieder
Diese können Einzelpersonen sein, welche die Union auf verschiedenste Art unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht beim Generalrapport.

3. Ehrenräte
Personen sowie Organisationen, die sich um die Union entweder besondere Verdienste erworben haben oder ehemalige Funktionsträger der Union, die ihre Funktion in außergewöhnlich verdienstvoller Weise ausgeübt haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenräten ernannt werden.

Der bisherige unionsinterne Dienstgrad wird beibehalten. Die Ernennung wird durch den nächstfolgenden Generalrapport bestätigt. Jeder Ehrenrat hat ein Stimmrecht im Generalrapport.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

A

1. Jede wehrhistorische Vereinigung in Europa kann einen Antrag auf Aufnahme in die Union stellen, sofern sie in der Lage ist, ihre Existenz und ihre erforderliche behördliche Zulassung im eigenen Land nach den dort geltenden Richtlinien nachzuweisen.
2. Aufnahmeinteressierte erhalten vom jeweiligen Verbindungsoffizier des Landes, dem er/sie angehört/angehören, oder vom Vorstand der Union auf Anfrage ein einheitliches Anmelde- (Beitritts-)Formular übersandt.
 - a) Dem ausgefüllten Anmeldeformular sind beim Ersuchen um Aufnahme beizulegen: Eine schriftliche Erklärung der Gruppe mit Angabe über deren historische Herkunft und Tradition sowie eine Erklärung über deren derzeitigen Aufgaben und Ziele.
 - b) Vier Farbfotos, Größe DIN A4 in Form eines Gruppenfotos, Informationen über die einzelnen Dienstgrade sowie der Funktionen innerhalb der Gruppe.
 - c) Einen Nachweis der Gruppe über ihre behördliche Zulassung oder Anerkennung im eigenen Land, gegebenenfalls in der Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache.

B

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern gern. § 6 Z 1 bis 2 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Im Falle der Stimmengleichheit trifft der Obmann (Präsident) die Entscheidung (Dirimierungsrecht).
2. Der Beitrittswerber hat sich vor Entscheidung über die Aufnahme mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit möglichst zwei Personen (wenn vorhanden verschiedene Dienstränge) persönlich vorzustellen.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist dem nächstfolgenden Generalrapport zur Bestätigung vorzulegen.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies dem Beitrittswerber durch den Präsidenten schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

A

1. Durch Austritt: Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Präsidenten möglich.
2. Durch Ausschluss:
 - 2.1 Ein Ausschluss aus der Union ist durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Zwecke der Union verstößt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den Justizausschuss als Streitschlichtungsstelle anzurufen. Der Justizausschuss entscheidet endgültig.

Sollte aus dem ausgeschlossenen Unionsmitglied jemand eine Funktion in der Union innehaben, so ist die Funktion erloschen.

Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der nächste Generalrapport ist darüber durch den Vorstand zu informieren.

- 2.2 Ein Ausschluss erfolgt, wenn trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung ein Mitglied ohne anzuerkennende Gründe seinen Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Über Stundungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit. Es wird auf die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 2.3 Sofern ein Funktionär der Union durch sein schädliches Verhalten der Union Schaden zufügt und sein schädigendes Verhalten durch den Vorstand festgestellt wurde, ist der Funktionär auszuschließen.
- 2.4 Der Vorstand ist berechtigt, eine durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Union vakant gewordene Funktion zeitlich befristet durch eine andere Person zu besetzen. Diese gilt längstens bis zum nächstfolgenden ordentlichen Generalrapport und der dann zu erfolgenden Neubesetzung der vakanten Position.
- 2.5 Durch Auflösung der Union.
- 2.6 Durch Tod.
3. Ein Austritt gemäß § 8 Abs. A 1 ist mit Datum des Einlaugens des Austrittsschreibens wirksam.
- B Ein ausscheidendes Mitglied der Union hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Union. Zu Vermögenswerten der Union zählen insbesondere Geldwerte, Uniformen, Waffen, Geräte, Urkunden etc. die bei Übergabe an die Union ausdrücklich schriftlich als Spenden für das Archiv der Union bezeichnet wurden.
- C Sämtliche Funktionen in der Union setzen die Mitgliedschaft in einem Verein der Union voraus. Ist die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, erlischt auch die Funktion in der Union. Bezüglich der Nachbesetzung wird auf § 8 A.2.4. verwiesen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Union teilzunehmen.
2. Jedem Mitglied steht eine Ausfertigung der Statuten zu.
3. Sofern nicht anderweitig geregelt, kann eine Minderheit von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder vom Präsidenten die Einberufung eines außerordentlichen Generalrapports verlangen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Union nach allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Union Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten der Union und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die Mitglieder der Union sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Fassung der "Beitragsordnung" pünktlich zu entrichten.

5. Die Mitglieder der Union haben bei Veranstaltungen (Generalrapport, Arbeitstagungen, Gedenkveranstaltungen, Festakte etc.) in der historischen Uniform unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen Vorschriften über das Tragen von Uniform, aufzutreten.

§ 10 Die Organe der Union

1. Generalrapport (= Generalversammlung)
2. Vorstand (= Kollegialorgan)
3. Verbindungsoffiziere
4. Kontrollausschuss
5. Justizausschuss

§ 11 Der Generalrapport (die Generalversammlung) sowie der außerordentliche Generalrapport

A Der Generalrapport

- 1.1 Der jährlich stattfindende Generalrapport (Generalversammlung) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Zeit und Ort sind tunlichst im Voraus für die nächsten zwei Jahre festzulegen.

Stimmberechtigt beim Generalrapport sind:

- 1.2 Die Organe der Union (gemäß § 10).
- 1.3 Die Delegierten der stimmberechtigten einzelnen Mitgliedergruppen in der jeweils gültigen Quote 1, 2 und 3. Diese Quote richtet sich nach der Mitgliederstärke der einzelnen Gruppen entsprechend dem Schlüssel der Mitgliedsbeiträge (Details sind in der "Beitragsordnung" geregelt).

Die Quoten sind derzeit:

Quote 1: Mitgliedergruppen bis 12 Mitglieder = 1 Stimme,
Quote 2: Mitgliedergruppen bis 30 Mitglieder = 2 Stimmen und
Quote 3: Mitgliedergruppen mit mehr als 30 Mitglieder = 3 Stimmen.

- 1.4 Die schriftliche Stimmübertragung auf ein Mitglied der eigenen Gruppe ist möglich.

Sollte eine Gruppe an einem Generalrapport nicht teilnehmen können, so ist eine schriftliche Stimmübertragung an ein anderes Mitglied oder an einen Funktionär der Union statthaft. Bei Erkrankung oder Verhinderung auf Nachweis kann das übernehmende Mitglied alle Stimmrechte vor dem Generalrapport schriftlich an den Präsidenten oder die Vizepräsidenten übertragen.

Die Stimmrechtsübertragung ist durch den Kommandanten (Vorsitzenden der Gruppe) schriftlich zu bestätigen und an das übernehmende Mitglied oder Funktionär weiterzuleiten. Die Stimmrechtsübertragungen sind spätestens eine Woche vor dem Generalrapport dem Generalsekretär und dem Rechnungsoffizier (Kassier) zu übermitteln. Der Generalsekretär und der Rechnungsoffizier prüfen die Gültigkeit der Stimmrechtsübertragung. Der

Generalsekretär hat dem Präsidenten vor Beginn des Generalrapports über gültige und ungültige Stimmrechtsübertragungen zu berichten.

- 1.5 Der Generalrapport und der außerordentliche Generalrapport sind zum festgelegten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 1.6 Die Delegierten einer stimmberechtigten Gruppe sind nur dann stimmberechtigt, wenn der Jahresbeitrag ihrer Mitgliedergruppen bis spätestens zum Beginn des Generalrapports nachweislich (am Kontoauszug ersichtlich) auf dem Konto der Union eingegangen ist oder bar beim Rechnungsoffizier einbezahlt wurde und aus den Vorjahren keine Rückstände an offenen Mitgliedsbeiträgen bestehen.
- 1.7 Jeder Ehrenrat hat ein Stimmrecht im Generalrapport.
- 1.8 Um die Ausrichtung eines Generalrapports kann sich bewerben:
 - a) Jede Mitgliedergruppe der Union.
 - b) Jede/r Stadt/Ort, welche/reinen eigenen historischen Verband beherbergt.
 - c) Eine/ein Stadt/Ort, in welcher/m selbst oder im betreffenden Landkreis ein historischer Verband und/oder aktives Militär ansässig ist.
 - d) Eine Organisation, welche nachweislich den Zielen der Union – ohne jegliche finanzielle Interessen – wohlwollend gegenüber steht.
- 1.9 Der Ausrichter eines Generalrapports hat darauf zu achten, dass neben der angemessenen Ausrichtung des Generalrapports auch ein kulturelles Rahmenprogramm geboten wird. Soweit aktives Militär vor Ort oder im Bereich des Ausrichters vorhanden ist, sollte alles versucht werden, mit diesem freundschaftlich in Verbindung zu treten bzw. mit diesem ebenso zu kooperieren. Den Medien vor Ort ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sind, soweit vertretbar, einzuladen.
- 1.10 Anträge zum Generalrapport müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch beim Generalsekretär eingegangen sein.
- 1.11 Alle Beschlüsse des Generalrapports – soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben – werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Dirimierungsrecht). Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
- 1.12
 - a) Zu Statutenänderungen bzw. zur Auflösung der Union ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
 - b) Redaktionelle Statutenänderungen, soweit diese durch die Vereinsbehörde oder die Finanzbehörden angeregt werden, können durch den Vorstand – auch im schriftlichen Umlaufverfahren – mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 1.13 Den Vorsitz im Generalrapport führt grundsätzlich der Präsident. Im unabdingbaren Verhinderungsfall kann dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten werden.

1.14

- a) Der Organisator eines Generalrapports legt bis spätestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin des Generalrapports dem Präsidenten ein detailliertes Gesamtkonzept samt vorgesehenem Rahmenprogramm vor.
- b) Spätestens sechs Wochen vor dem Generalrapport lädt der Präsident schriftlich mit vorgesehener Tagesordnung samt vorgesehenem Rahmenprogramm zu diesem Generalrapport ein.

B Außerordentlicher Generalrapport

- 1.1 Der Präsident wird ermächtigt, bei Dringlichkeit einen außerordentlichen Generalrapport einzuberufen. Eine Einbringungsfrist von mindestens sechs Wochen (ab Absendung der Einladung) ist einzuhalten. Dieser außerordentliche Generalrapport ist ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 1.2 Auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag des Kontrollausschusses (der Rechnungsprüfer) hat der Präsident binnen sechs Wochen einen außerordentlichen Generalrapport einzuberufen. Der Antrag hat den Gegenstand und eine Begründung zu enthalten und hat entweder in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.

Der Antrag ist durch sämtliche Antragsteller zu unterzeichnen.

- 1.3 Die Einladung zum Generalrapport oder zum außerordentlichen Generalrapport ergeht an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Postadresse der Mitglieder. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege an die zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse erfolgen.

C Protokoll

- 1.1 Über jeden Generalrapport und über sämtliche in der Union gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer – gegebenenfalls vom durch den Generalrapport beauftragten Protokollführer – ein ausführliches Inhaltsprotokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

Alle Protokolle sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- 1.2 Das Protokoll ist binnen eines Monats durch den Präsidenten allen Mitgliedsvereinen schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

D Die Aufgaben des Generalrapports

1.1 Wahl des Vorstandes:

- a) des Präsidenten
- b) des stellvertretenden Präsidenten
- c) der Vizepräsidenten
(sie sind die Vertreter der Union und nicht ihrer Herkunftsländer)
- d) des Generalsekretärs
- e) des Kanzleioffiziers
- f) des Rechnungsoffiziers

- g) des stellvertretenden Rechnungsoffiziers
- h) des Medienoffiziers
- 1.2 Wahl weiterer stimmberechtigter Funktionäre:
 - a) die Mitglieder des Kontrollausschusses (drei Mitglieder)
 - b) der Mitglieder des Justizausschusses (drei Mitglieder)
- 1.3 Der Vorstand ernennt als weitere stimmberechtigte Funktionäre:
 - a) den Leiter der Adjutantur
 - b) auf Vorschlag der nationalen Gruppen die Verbindungsoffiziere
- 1.4 Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen (gemäß § 11 Abs 1.1 und 1.2) in der Union ist nicht zulässig.
- 1.5 Entgegennahme der Berichte:
 - a) Bericht des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten
 - b) Bericht der Vizepräsidenten
 - c) Bericht des Generalsekretärs
 - d) Bericht des Kanzleioffiziers
 - e) Bericht des Rechnungsoffiziers - Kassenbericht
 - f) Bericht des Kontrollausschusses und des Kassenprüfungsberichtes
 - g) Bericht des Justizausschusses
 - h) Bericht des Leiters der Adjutantur
 - i) Bericht des Medienoffiziers
 - j) Bericht der Verbindungsoffiziere
- 1.6 Entlastung aller Funktionsträger.
- 1.7 Genehmigung des Protokolls.
- 1.8 Festlegung des Termins für den nächsten Generalrapport.
- 1.9 Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 1.10 Bestätigung über die Ernennung zu Ehrenräten.
- 1.11 Die Wahl aller Funktionäre erfolgt beim Generalrapport auf eine Funktionsperiode von vier Jahren.
- 1.12 Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Präsident im Beschlusswege bei einfacher Stimmenmehrheit eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob während der Sitzungsdauer elektronische Tonaufzeichnungen gestattet sind.

Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll ausdrücklich zu vermerken.

§ 12 Präsident und sein Stellvertreter

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Union mit Alleinvertretungsrecht. Der Präsident hat in der Union den Dienstgrad eines Generalmajors.
2. Der Präsident schlägt dem Generalrapport einen stellvertretenden Präsidenten vor. Dieser vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen.

§ 13 Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten repräsentieren die Union vorrangig in ihren Herkunftsländern bzw. den ihnen zugewiesenen Ländern nach außen. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 14 Generalsekretär

Der Generalsekretär führt in Abstimmung mit dem Präsidenten die täglichen Geschäfte der Union. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 15 Kanzleioffizier

Der Kanzleioffizier ist der Stellvertreter des Generalsekretärs und hat diesen in allen Belangen zu unterstützen. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 16 Rechnungsoffizier und sein Stellvertreter

Der Rechnungsoffizier bzw. sein Stellvertreter führen das Rechnungswesen selbständig.

Sie führen Nachweis über alle Ein- und Ausgänge. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger Anweisung durch den Präsidenten erfolgen.

Der Rechnungsoffizier hat seinen Gesamtbericht samt Unterlagen für das Geschäftsjahr spätestens am Vorabend des Generalrapports dem Kontrollausschuss zur Prüfung und Vorbereitung des Prüfungsberichtes vorzulegen.

Der Rechnungsoffizier erstattet dem Generalrapport seinen Kassenbericht und macht eventuell sachbezogene Vorschläge.

§ 17 Nationale Verbindungsoffiziere

Sie werden durch ihre nationalen Mitgliedergruppen vorgeschlagen und durch den Vorstand der Union ernannt.

§ 18 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche vom Generalrapport auf jeweils vier Jahre zu wählen sind. Er sollte international besetzt werden.
2. Der Kontrollausschuss hat alljährlich eine Kontrolle der Finanzgebarung der Union und aller übrigen Vorgänge durchzuführen. Der Kontrollausschuss soll zu allen wichtigen Fragen der Unionsarbeit Stellung nehmen und Vorschläge erarbeiten.
3. Über alle Ereignisse erstattet der Kontrollausschuss dem jeweiligen Generalrapport einen mündlichen Bericht, dessen schriftliche Ausfertigung dem Präsidenten übergeben wird.
4. Der Kontrollausschuss erstattet den Kassenprüfungsbericht

§ 19 Justizausschuss

1. Der Justizausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche vom Generalrapport auf jeweils vier Jahre zu wählen sind. Er sollte international besetzt werden.
2. Der Justizausschuss ist die Streitschlichtungsstelle und das Schiedsgericht des Vereins. Der Justizausschuss ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Er kann von den Mitgliedern bei Streitigkeiten untereinander und mit dem Verein, dem Vorstand und den Organschaften des Vereins zur Schlichtung und zum Entscheid angerufen werden.
3. Der Justizausschuss entscheidet in allen Streitfällen und als Schiedsgericht endgültig.

§ 20 Leiter der Adjutantur

Er fungiert als Begleitperson und enger Mitarbeiter des Präsidenten und nimmt die damit verbundenen formalen und inhaltlichen Aufgaben, insbesondere im protokollarischen Bereich, wahr.

Weitere Aufgabedetails sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

§ 21 Medienoffizier

1. Presse und Information haben in der Union einen vorrangigen Stellenwert. Der Medienoffizier bedient sich sämtlicher Medien. Er erstellt in Abstimmung mit dem Präsidenten eine periodisch erscheinende Mitgliederzeitschrift und leitet diese eigenverantwortlich weiter. Er entscheidet selbständig über den Umfang der Veröffentlichung anstehenden Materials.

§ 22 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten

- c) den Vizepräsidenten
(sie sind die Vertreter der Union und nicht ihrer Herkunftsländer verpflichtet)
- d) dem Generalsekretär
- e) dem Kanzleioffizier
- f) dem Rechnungsoffizier
- g) dem stellvertretenden Rechnungsoffizier
- h) dem Medienoffizier
- 2. Die Vorstandsmitglieder a), b), d) und f) sind das Leitungsgremium nach dem jeweils gültigen Vereinsgesetz.
- 3. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, werden vom Vorstand durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit geregelt.

§23 Schadenshaftung

Die Union übernimmt ihren Mitgliedern gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

§ 24 Interne Regelungen

Die Union beschließt

- 1. eine Geschäftsordnung
- 2. eine Beitragsordnung für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1
- 3. eine Richtlinie über Ehrungen und Auszeichnungen.
- 4. eine Richtlinie über die Erstattung von notwendigen Auslagen für Aufwendungen und Auslagen für die Union gemäß § 3 Abs. 2
- 5. allfällige weitere Richtlinien und Verfahrensregeln etc.

§ 25 Auflösung der Union

- 1. Die freiwillige Auflösung der Union kann nur in einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalrapport beschlossen werden. In der Einladung zu einem solchen außerordentlichen Generalrapport ist die beabsichtigte Auflösung, ausreichend begründet durch den Präsidenten, gegebenenfalls durch einen anderen hierzu befugten Funktionär vorzutragen.
- 2. Der außerordentliche Generalrapport ist binnen 6 Wochen ab der erfolgten Einladung einzuberufen.

Die Einladung hierzu hat – im Auftrag des Präsidenten – durch den Generalsekretär in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.

3. Zur freiwilligen Auflösung der Union ist die Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Der außerordentliche Generalrapport hat zur Abwicklung auch zwei Liquidatoren zu wählen.
5. Bei Auflösung der Union ist das noch vorhandene Vermögen der Stadt/Gemeinde am Sitz der Union zu übergeben, mit dem Hinweis, dies zu verwahren und sofern dies binnen drei Jahren möglich ist, einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation innerhalb Europas mit dem gleichen Zweck und den gleichen Zielen auszufolgen. Die Auswahl ist dem Übernehmer freigestellt. Ist dies so nicht möglich, soll danach ein restliches Vermögen einer gemeinnützigen Organisation – einer kulturellen oder kirchlichen Einrichtung – endgültig zugeführt werden.

Wien, Österreich, 26. September 2025

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blaha Michael', written in a cursive style.

Generalmajor iTR Michael Blaha, MSc